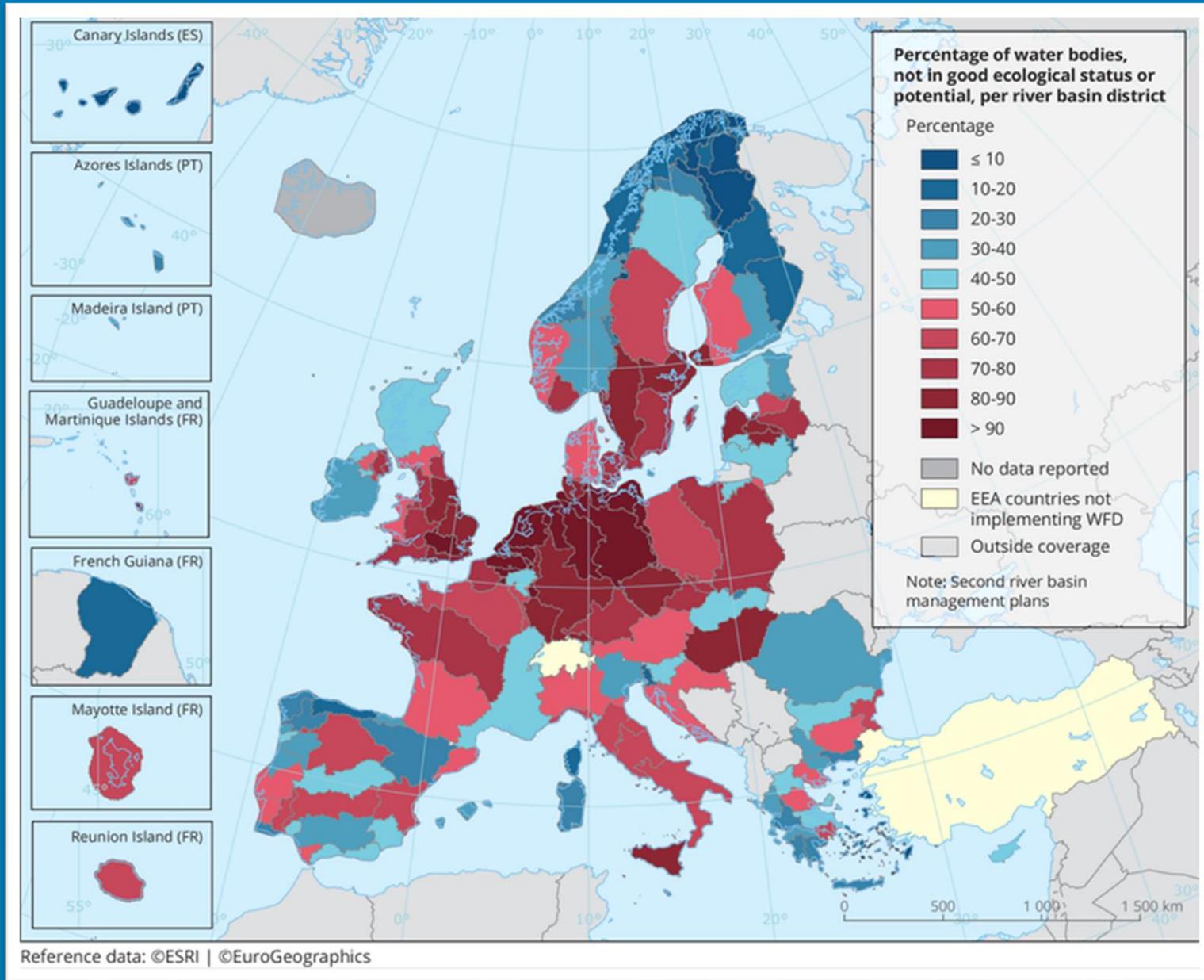




Die Absurdität von Sanierungsverordnungen

anhand praktischer Beispiele



Stand Umsetzung WRRL (2. NGP)





Unterschiede bei der Definition bei der durchschnittlichen Länge von Wasserkörpern

- Oberflächenwasserkörper muss ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Gewässers sein
- Mindestlänge grundsätzlich 1 km
- Einzugsgebiet mindestens 10 km² (Sichtweise des BML: gemeint ist gesamtes Einzugsgebiet, nicht das Zwischeneinzugsgebiet)





Land	Anteil an der DRBD (%)	In der DRBD gelegene Landesteile (%)	Bevölkerung in der DRBD (in Mio)	Länge des nationalen DRB Flussnetzes	Anzahl Wasserkörper (WK)		Anteil an allen DRBD-WK (%)	Durchschnittliche Länge nationaler WK (Flkm)	
					Alle	Donau		Alle	Donau
DE	7,0	16,0	9,7	1503	53	15	7,1	28,4	37,7
AT	10,0	96,1	7,9	2392	190	13	25,6	12,6	27,0
CZ	2,7	27,3	2,8	598	32	0	4,3	18,7	–
SK	5,8	96,0	5,2	1811	45	4	6,1	40,2	43,4
HU	11,5	100,0	10,2	3189	57	4	7,7	55,9	128,1
SI	2,0	81,1	1,8	834	25	0	3,4	33,4	–
HR	4,3	61,9	3,1	1470	33	2	4,4	44,6	70,3
BA	4,7	74,9	2,9	1602	35	0	4,7	45,8	–
ME	0,9	55,0	0,2	Keine Angaben					
RS	10,1	92,8	7,5	3277	63	10	8,5	52,0	77,0
RO	29,6	100,0	21,6	9474	182	7	24,5	52,1	370,8
BG	5,8	42,6	3,4	1291	15	1	2,0	86,1	471,6
MD	1,5	36,2	1,1	837	Keine Angaben				
UA	4,5	6,0	2,6	1056	13	1	1,7	81,3	245,2
Ge-samt	100		80,5	25.117	681	45	100	38,4	85,8
Donau			Anzahl WK		Gesamtlänge				
			45		2.857				

Tabelle 1: Anteil an der Flussgebietseinheit Donau (DRBD) je Land, in der DRBD gelegene Landesteile in %, DRBD-Bevölkerung, Wasserkörperabgrenzung für alle DRBD-Flüsse mit Einzugsgebieten >4000 km² und Donau.¹¹⁾

Die Tabelle stammt aus dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Donau. Teil A – Einzugsgebietsweiter Überblick, 2009, Tabelle 2, 4;

Tabelle entnommen aus Greisberger, Problematik der (zu engen) Abgrenzung von Oberflächenwasserkörpern, RdU-U&T 2010, 3 (4).



Wir lernen

- Kleinteilige Wasserkörper in Österreich
- Nur Tschechien hat ähnliche Fragmentierung (im Schnitt immer noch um 50 % größer)
- Zielerreichung deutlich erschwert



Rechtliche Vorgaben





Wasserrahmenrichtlinie

Artikel 4

Umweltziele

(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

...

ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper ... mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V... einen **guten Zustand der Oberflächengewässer** zu erreichen;

iii) die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs V... **ein gutes ökologisches Potential** und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;



Biologische Komponenten

Hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten

- Wasserhaushalt
- **Durchgängigkeit des Flusses**
- Morphologie

Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten



Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Durchgängigkeit des Flusses	Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

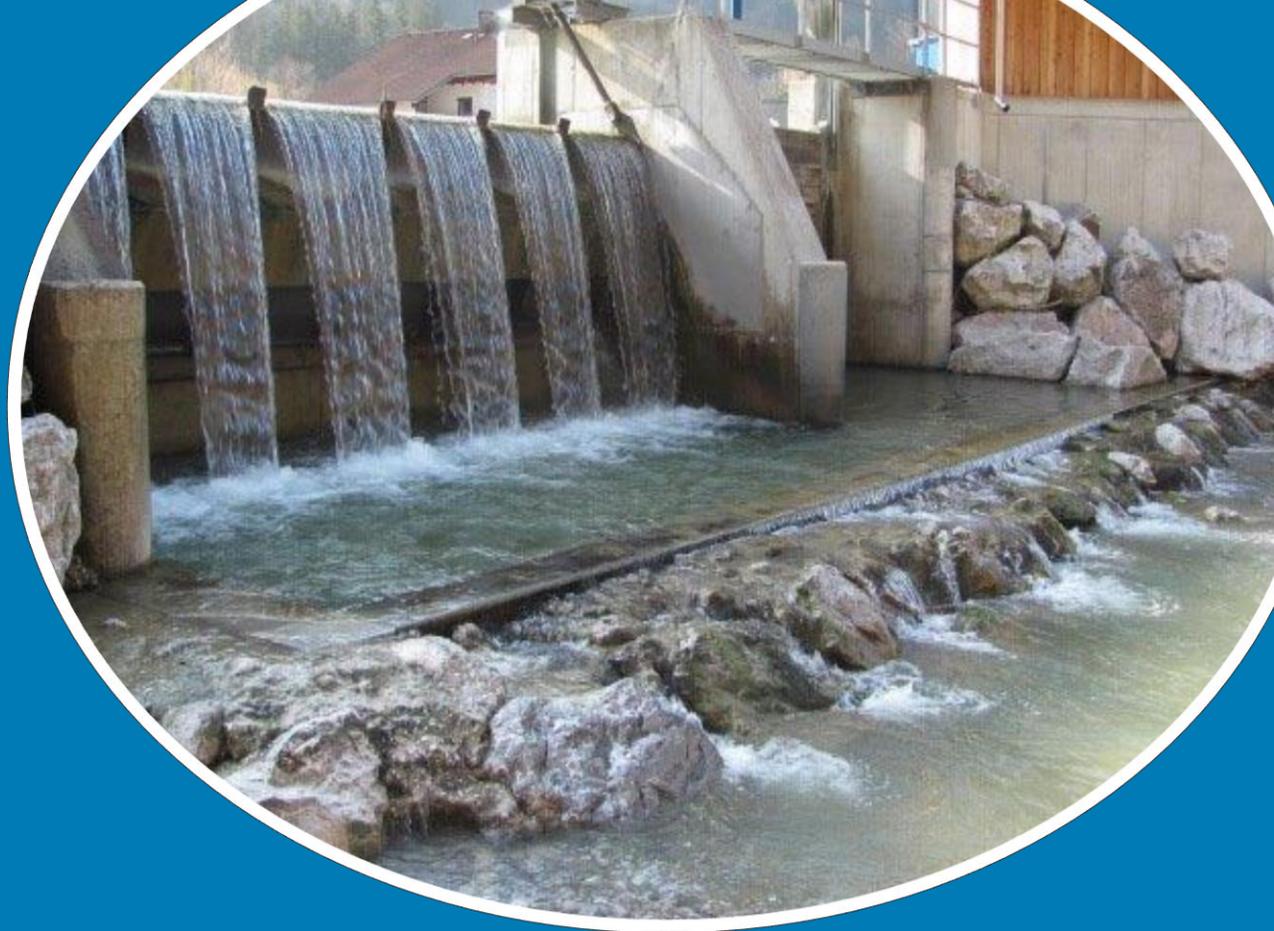


Wir lernen

- Eine unbedingte Durchgängigkeit von Flüssen ist von der WRRL nicht gefordert. Diese ergibt sich nur indirekt unter Verweis auf den guten Zustand bei der Fischfauna.



Situation in Österreich



Fakten in Österreich

- 28.000 nicht passierbare Hindernisse
- ca 10% Wasserkraftwerke





Ziel

- Herstellung guter Zustand in allen Oberflächenwasserkörpern bis Ende 2027

Mittel zur Zielerreichung

- Vorschreibung nach § 21a WRG (Einzelverfahren, Verhältnismäßigkeitsprüfung, gelindestes Mittel)
- Sanierungsverordnung nach § 33d Abs 2 WRG





Verfassungsrechtliche Schranken

- Wasserbenutzungsrechte sind ein verfassungsgesetzlich geschütztes Recht (Eigentumsschutz)
- Minimierungsgebot beim Griff
- Verhältnismäßigkeitsprüfung



Formulierung von Sanierungsverordnungen

Beispiel Sanierungsprogramm OÖ

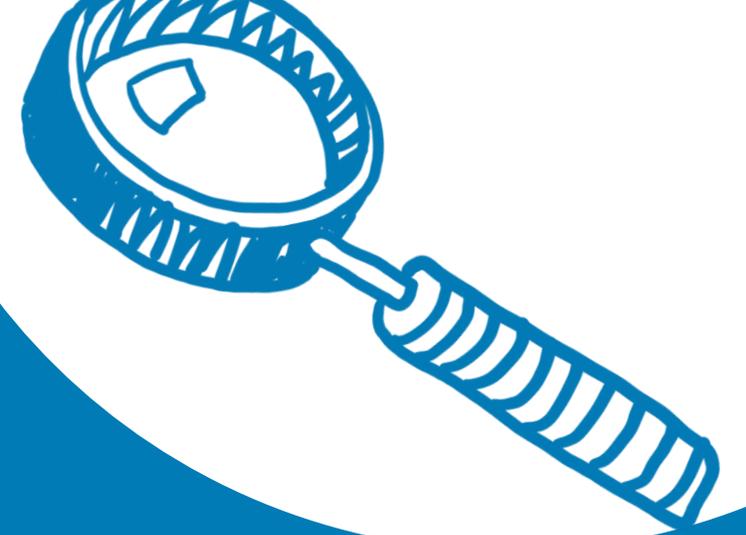
§ 2

(1) Bei jedem rechtmäßig bestehenden Querbauwerk ist die **ganzjährige Passierbarkeit für die in Anlage 2 festgesetzten maßgebenden Fischarten und Fischgrößen** zu gewährleisten. ...



Klassische Probleme

- Passierbarkeit bestehender Fischaufstiegshilfen
- Unterliegende Querbauwerke
- Rückstand der öffentlichen Hand
- Sonstige hydromorphologische Bedingungen
- Stand der Technik?
- Sonstige Probleme



Passierbarkeit bestehender Fischaufstiegshilfen

- Fische in relevanter Größe oft nicht vorhanden
- Nachweisführung der Passierbarkeit nicht möglich
- Einsetzen von Fischen wird nicht anerkannt



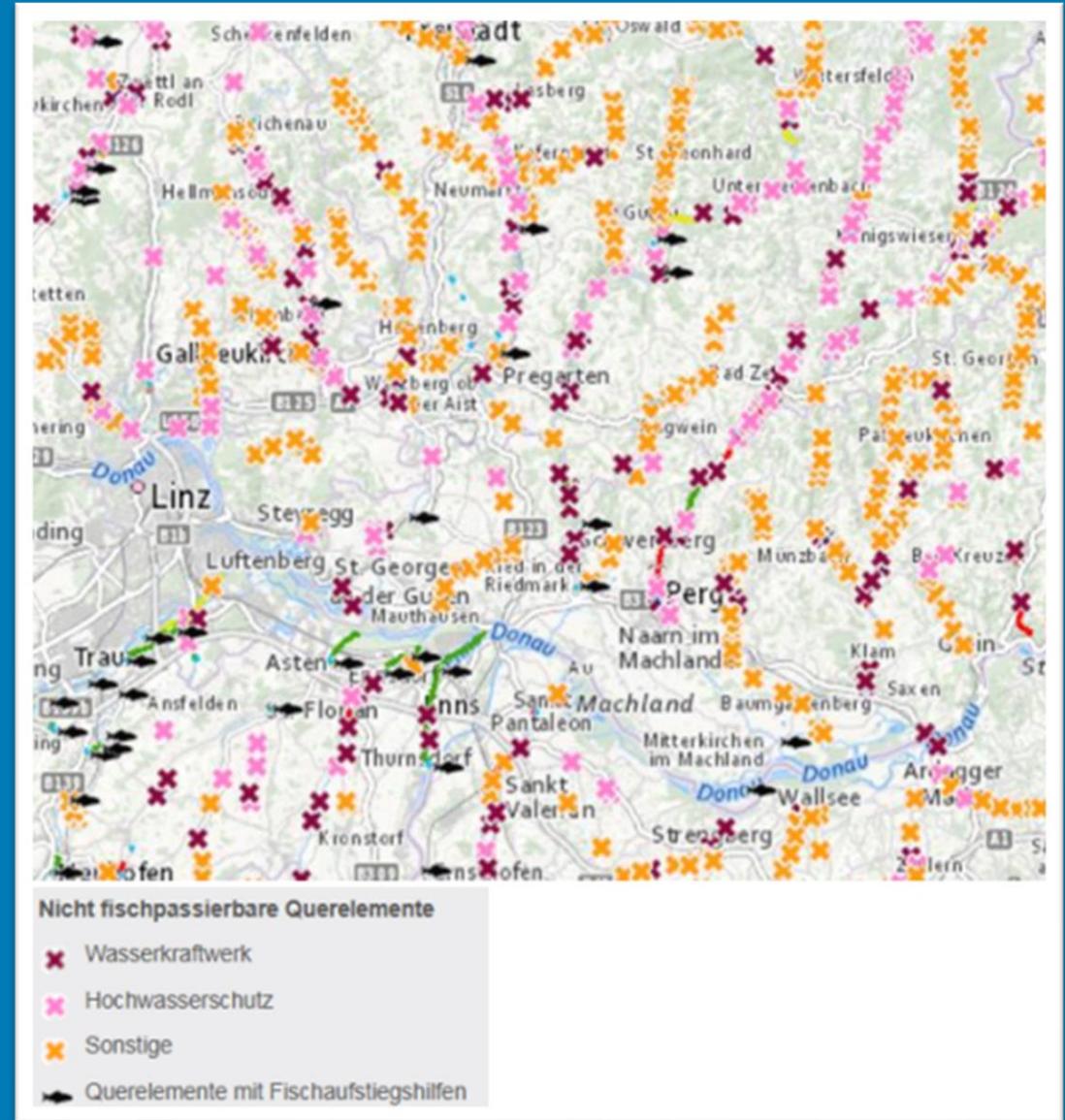
Unpassierbarkeit unterliegender Querbauwerke

- Es steht nicht fest, dass Fische tatsächlich das eigene Querbauwerk erreichen
- Es steht nicht fest, wann das eigene Querbauwerk erreicht wird
- Neue kostengünstigere Fischaufstiegshilfen ständig in Fortentwicklung
- Technologische Entwicklungen können nicht berücksichtigt werden





Rückstand der öffentlichen Hand





Hydromorphologische Belastungen





Hydromorphologische Vorbelastungen

- Teils starke unterliegerseitig hydromorphologische Eingriffe
- Schränkt Wanderwilligkeit ein
- Fraglich, ob Fische überhaupt in relevanter Anzahl und Größe ankommen



Stand der Technik

- Anpassung an den Stand der Technik darf bei Sanierung nicht verlangt werden (Eingriffsminimierung)
- Akzeptiert wird jedoch nur vollkommene Übereinstimmung mit Leitfaden Fischaufstiegshilfen 2021



Sonstige Probleme

- WRRL verpflichtet auch Fischerei (Besatz!)
- wissenschaftliche Grundlagen teils fraglich
 - potentes Vorhandensein von Fischen
 - Größe der maßgebenden Fischarten
 - Dimensionierung von FAH
- ...





Zusammenfassung

Sanierungsverordnungen sind aus verfassungsrechtlicher Sicht ein massives Problem

- Sonderopfer der Kraftwerksbetreiber
- Großzügigkeit wäre unionsrechtlich zulässig geboten
- Überragende Interessen am Ausbau der Erneuerbaren wurden nicht berücksichtigt
- Öffentliche Hand und Fischerei werden zu wenig in die Pflicht genommen



Anregung für ein *besseres Miteinander*

- WRRL läuft 2027 nicht aus, kein Staat der EU erfüllt die WRRL bis 2027
- Großzügigere Handhabung bei der Zulassung von Fischaufstiegshilfen
- Beweisführung der Passierbarkeit ermöglichen
- Bei Rückstand von Unterliegern großzügigere längere Sanierungsfristen einräumen
- Fischereiberechtigte sollten in Umsetzung der WRRL eingebunden werden
- Ausnahmemöglichkeit besonders für bestehende Kleinstanlagen oder deutliche Ausdehnung der Förderung



*Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!*



Dr. Berthold Lindner

Lindner Stimmler Rechtsanwälte

1090 Wien, Währinger Straße 2-4/1/29
Tel: +43 (0)1 36 18 220

E-Mail: office@lindnerstimmler.at

Social Medias: Berthold Lindner

